

Warum Restitution

Sebastian Spitra*

**Rezension zu: *Sophie Schönberger, Was heilt Kunst? Die späte Rückgabe von NS-Raubkunst als Mittel der Vergangenheitspolitik*
Wallstein Verlag, Göttingen 2019, 274 S., ISBN 978-3-8353-3528-8.**

Claude Lanzmann feierte sein cineastisches Debüt im Jahr 1973 mit dem Film *Pourquoi Israël* – eine Dokumentation über den damals erst jungen israelischen Staat und insbesondere über seine neuen jüdischen Bewohner. Der Titel, *Pourquoi Israël* wirft zwar die Frage nach „warum Israel“ auf, wie Lanzmann in seiner Autobiographie *Der patagonische Hase* erklärt. Doch das Fehlen des Fragezeichens am Ende des Titels weist darauf hin, dass hier nichts mehr grundsätzlich in Frage gestellt wird. Vielmehr geht es darin um die vielfältigen, facettenreichen und persönlichen Antworten der Menschen.

Zwar kommt im Buch *Was heilt Kunst?* der Düsseldorfer Professorin für Öffentliches Recht Sophie Schönberger ein Fragezeichen als Abschluss der Titelüberschrift vor, doch wird darin keine prinzipielle Debatte losgetreten, etwa ob Kunst und ihre Rückgabe klaffende Wunden der NS-Vergangenheit heilen können. Es geht stattdessen um eine rechtliche, rechtspolitische, rechtsanthropologische und soziologische Bestandsaufnahme, wie solche Diskurse in der Vergangenheit und aktuell geführt werden; vor allem aber thematisiert Schönberger, wie sie in Zukunft besser gelingen können. Das Werk richtet sich an eine breitere Öffentlichkeit und nicht bloß an ein juristisches Fachpublikum. Die Autorin schreibt dabei in einer leicht verständlichen wissenschaftlichen Fachprosa, die jedoch auch stets die Komplexität und Multiperspektivität des Themas vor Augen führt. Das Buch adressiert aber kaum (etwa S. 94, S. 241) und meist nur oberflächlich die Kontroversen um die Restitution von Kulturgütern mit kolonialer Provenienz, die heute ungleich prominenter in der deutschen medialen Öffentlichkeit verhandelt werden. Eine solche Betrachtung hätte sich schon allein durch die ausgiebig behandelten anthropologischen und soziologischen Aspekte aufgedrängt.

Das zentrale Argument Schönbergers zieht sich als roter Faden durch das gesamte Buch: Sie plädiert dafür, die rechtlichen Restitutionsprozesse sowie den Umgang mit NS-Raubkunst generell in eine gesamtgesellschaftliche Erzählung einzubetten, die der historischen Verantwortung Deutschlands gerecht wird. Die Autorin zeichnet die großen Linien der Rückgabebemühungen um Kunstwerke in der Bundesrepublik nach und analysiert dabei die sozialen, anthropologischen und teilweise auch psychologischen Implikationen, die sich daraus für die Gesellschaft ergeben. Jedoch erscheinen ihr sowohl die aktuelle Rechtslage als auch der narrative Aspekt

* Dr. Sebastian M. Spitra, B.A., LL.M., ist Post-Doc Researcher am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

aus unterschiedlichen Gründen in der gegenwärtigen Form defizitär. Der vorliegende Rezensionssaufsatz bespricht in einem ersten Schritt die rechtlichen Darstellungen und Rechtskritiken der Autorin. Anschließend wird auf ihre Ausführungen zu den gesellschaftlichen Faktoren eines solchen Prozesses eingegangen.

Dass Kunstwerke, Monumente und Kulturgüter während des Krieges zum Austragungsort von Identität werden, passiert keineswegs das erste Mal während des Zweiten Weltkriegs und der Nachkriegszeit. Völkerrechtliche Normen, welche die Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern verurteilten, entwickelten sich bereits während des langen 19. Jahrhunderts und wurden schließlich in den Haager Landkriegsordnungen 1899 und 1907 festgeschrieben. So erklärte sich gleich zu Beginn des Ersten Weltkriegs auch das große Entsetzen auf alliierter Seite, als deutsche Truppen die historische Universitätsbibliothek der belgischen Stadt Louvain im August 1914 plünderten und zerstörten.¹ (Die britische *Daily Mail* sprach vom „Holocaust in Louvain.“) Nach dem Ersten Weltkrieg wurden Restitutionsverträge in den Friedensverträgen und in bilateralen Abkommen verhandelt, vereinbart oder auch ausgeschlossen; dies betraf insbesondere auch den aufgelösten Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn mit seinen imperialen Sammlungen in Wien.² Nach dem Zweiten Weltkrieg kam zu dieser Komponente der „äußeren“ Restitution zwischen Staaten noch jene der „inneren“ Restitution zwischen Rechtsträgern innerhalb eines Staats hinzu, die auch den Einstieg in Sophie Schönbergers Buch bildet. Dieses Instrument stellte ein völkerrechtliches Novum dar, welches auch von der Autorin als solches hervorgehoben wird (S. 21).

Den Auftakt für die deutschen Auseinandersetzungen mit Restitution nach dem Zweiten Weltkrieg markierte die alliierte Gesetzgebung während der Besatzungszeit und die eingerichteten Sammelstellen für Kulturgüter, den sogenannten *Central Collecting Points*, insbesondere jene in Celle, Marburg, München, Offenbach und Wiesbaden.³ Für jüdische Kulturgüter wurde mit der Jewish Reconstruction Inc. eine besondere Organisation gegründet, deren Ziel es vor allem war, jüdisch-religiöse Kulturgüter für den Wiederaufbau des jüdischen Lebens in Europa zu sammeln. Dafür wurden jene Gegenstände aus einstigem jüdischen Besitz verwendet, die ansonsten keine Erben oder ehemalige Eigentümer fanden. Außerdem wurde auch im November 1947 durch die amerikanische Militärregierung ein eigener Rechtsrahmen erlassen, der die Rückerstattung von Vermögenswerten regelte.

1 A. Kramer, *Dynamic of Destruction. Culture and Mass Killing in the First World War*, Oxford 2008, Kapitel 1.

2 Y. Huguenin-Bergenat, *Kulturgüter bei Staatensukzession. Die internationalen Verträge Österreichs nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel des aktuellen Völkerrechts*, Berlin 2010.

3 Siehe etwa T. Bernsau, *Besitzer als Kuratoren? Der Central Collecting Point Wiesbaden als Drehscheibe für einen Wiederaufbau der Museumslandschaft nach 1945*, Berlin 2013; I. Lauterbach, *Der Central Collecting Point in München*, Berlin, München 2015.

Der Autorin gelingt es die rechtlichen Entwicklungen samt ihren Auswirkungen durch kleine *Case Studies* sehr anschaulich zu verdeutlichen. Anhand von einzelnen Schicksalen werden dadurch die Auswirkungen der Normierungen und die Verwaltungspraxis im Umgang mit diesen Gesetzen für Laien und Forschende gut nachvollziehbar. So erzählt sie den Fall von Kurt Aron aus Berlin, der sich in die U.S.A. retten konnte, jedoch seinen gesamten wertvollen Hausstand in Deutschland zuvor einlagerte (S. 13-15). Im Rahmen einer „Judenauktion“ wurde dieser 1942 versteigert; nach Kriegsende war aus den Akten nicht mehr erkennbar, wer Arons Besitz ersteigerte. Kurt Aron führte glücklicherweise feinsäuberliche Aufzeichnungen über sein Eigentum, mit diesen Inventarlisten wandte er sich nach 1945 an die deutschen Behörden. Wären die alliierten Restitutionsgesetze nicht in Kraft gewesen, hätte Kurt Aron wohl niemals eine Entschädigung für seine Sammelstücke und Habseligkeiten erlangt. Denn da nicht der Staat, sondern eine Privatperson in Besitz von Arons Gütern gelangte, müsste nach der Rechtslage diese unbekannt Person Adressat der Rückgabeforderung sein. Die Restitutionsgesetzgebung ermöglichte es Aron die Schadenersatzforderung für sein „verlorenes“ Eigentum gegen den Staat zu richten (S. 30). Als „verloren“ definierte das alliierte Militärgesetz dabei auch Gegenstände, die zwar noch existierten, aber aufgrund unbekannter Eigentümerschaft nicht herausgefordert werden konnten. Dies spielte eine wichtige Rolle im Adressieren von staatlich (sanktioniertem) Raub, wenn die Güter später durch Weitergabe oder Veräußerung in die Hände von Privatpersonen gelangten.

Es sind Beispiele wie jenes von Kurt Aron, welche die Wirkung von Rechtsnormen eindrucksvoll veranschaulichen und die große Bedeutung der alliierten Restitutionsgesetzgebung unterstreichen. Zugleich flechtet Schönberger in ihre Erzählung die neuere zeitgeschichtliche Literatur ein, sodass der Eindruck eines fundierten Überblicks entsteht.⁴ Im Jahr 1953, nach langen Zankereien mit den deutschen Behörden, erlangte Kurt Aron übrigens die Schadenersatzsumme von 9 850 DM für seine Habseligkeiten. Ein Betrag, der wohl etwa die Kosten für die Rechtsverfolgung auf einem anderen Kontinent gedeckt hat. Solche Einzelstudien zeichnen ein ambivalentes Bild der Rechtslage, das nach Schönberger aber symptomatisch ist für die Restitutionsgeschichten jener Zeit und ihre komplexen historischen Narrative.

Die Begebenheiten im Fall Kurt Aron spielen bereits auf einen anderen Aspekt der Restitution an: die ökonomischen Kosten der Rechtsverfolgung und die emotionalen Kosten für die Opfer des Nationalsozialismus. Beides bezeichnet Themen, die

4 Für eine Übersicht zur jüngeren Literatur, siehe immer noch C. *Welzbacher*, Kunstschutz, Kunstraub, Restitution. Neue Forschungen zur Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus, H-Soz-Kult 2012 unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=1296&view=pdf&pn=forum&type=forschungsberichte> zuletzt abgerufen am 6.11.2019.

Schönberger in ihrem Buch differenziert aufbereitet. So war nach den grausamen Erfahrungen mit dem NS-Staat und seiner Bürokratie für viele Verfolgte ein Gedanke daran, eine Rückforderung an diesen Staat nach dem Krieg zu stellen, nur schwer erträglich. Umso bedeutender wurden die Nachfolgeorganisationen, wie die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) oder die Jewish Trust Corporation (JTC), auf die der Rückerstattungsanspruch in jenen Fällen überging, in denen die ursprünglichen Eigentümer oder Erben nicht gefunden werden konnten.⁵ Dies beugte dem Heimfall erbloser Nachlässe an den deutschen Staat vor, wodurch eine weitere Bereicherung auf Kosten jener Personen verhindert wurde, die bereits Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen geworden sind. Das Bundesrückerstattungsgesetz 1957, welches nach dem Überleitungsvertrag mit den drei westlichen Besatzungsmächten geschlossen wurde, verpflichtete die Bundesrepublik zur Übernahme der Schulden des Deutschen Reichs. All diese Geschichten wurden zwar bereits oft erzählt⁶, doch die Autorin schafft eine handliche Übersicht, die zusammen mit den Einzelschicksalen sehr plastisch den allgemeinen Rechtsrahmen und die individuellen Schwierigkeiten anhand von Unterlagen zu einzelnen Fällen in einer leicht zugänglichen Weise vergegenwärtigt.

In wenigen anderen Rechtsgebieten spielte der Faktor Zeit mit Ausschlussfristen, Stichtagen und Verjährungsfristen eine so große Rolle wie in den Kunstrestitutionsen. Alle bisher genannten Gesetze beinhalteten solche zeitliche Operanten, die der Bundesrepublik eine erleichterte Bewältigung und Planbarkeit der finanziellen Lasten ermöglichen sollten. Für viele Opfer bedeutete dies jedoch, dass sie ihre gerechtfertigten Ansprüche nicht mehr geltend machen konnten. So erlaubte etwa das Bundesrückerstattungsgesetz eine Antragstellung zur Geltendmachung für Forderungen bis 1. April 1959. Diese große Bedeutung des Faktors Zeit würdigte Schönberger auch in einem späteren Teil des Buches unter der Kapitelüberschrift *Recht und Zeit* (S. 204). Jedoch spielte nicht nur Zeit, sondern auch Geographie für die Anmeldung von Rückstellungsbegehren eine entscheidende Rolle: In Ostdeutschland und der späteren DDR wurden Rückstellungen von entzogenem Eigentum nicht vollzogen, sondern solche Besitztümer wurden zu „Volkseigentum“ umgewandelt. Sophie Schönberger bemängelt, dass es bis heute auch keine Entscheidung des gesamtdeutschen Parlaments gibt, welche die Restitutionsen in eine gemeinsame Narration einbetten (S. 92).

5 In Österreich wurden diese Tätigkeiten von den Sammelstellen übernommen, siehe M. Werner, M. Wladika, Die Tätigkeit der Sammelstellen. Wien, München 2004.

6 Siehe etwa T. Armbruster, Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 2008. Für Österreich bilden die Berichte der Historikerkommission einen wertvollen Überblick, siehe etwa B. Simma, H.-P. Folz, Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis, Wien, München 2004.

Das Recht adressierte in Deutschland die Frage der Restitution erst wieder im Anschluss an die sogenannte Washingtoner Erklärung (*Washington Conference on Holocaust-Era Assets*) im Dezember 1998. Das Ende des Kalten Kriegs und die Wiedervereinigung Deutschlands ermöglichten die neuerliche Aufnahme des zuvor politisch zu brisanten Diskurses um den NS-Raub. So jedenfalls lautet das gängige Narrativ in der Literatur, welches auch von Schönberger ohne größere Ausführungen wiedergegeben wird. In Deutschland folgte als Antwort auf die rechtlich nicht bindende Washingtoner Erklärung die Einrichtung einer Schiedsstelle (Limbach-Kommission) und eine zunehmend professionalisierte Provenienzforschung (Deutsches Zentrum für Kulturgutverluste).

Ein neuer gesetzlicher Rahmen wurde jedoch nicht geschaffen, auch nicht nach dem berühmten „Schwabinger Kunstfund“ 2012, der den Ruf nach einer *lex Gurlitt* laut werden ließ. Stattdessen wurden mit dem 2016 verabschiedeten Kulturgutschutzgesetz (KGSG) Verpflichtungen zur Provenienzforschung eingeführt, die für Werke mit vermuteter NS-Provenienz ohne Aufwandsgrenzen und für alle anderen nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erfolgen müssen. Schönberger begrüßt einerseits diese neuen Regelungen, jedoch bemängelt sie die im Gesetz fehlenden Konsequenzen für den Fall, dass es sich um Kulturgüter mit problematischer Provenienz handelt. Diese fehlende Regelung der Rechtsfolgen stelle laut Schönberger einen Eingriff in die Ausübung der Berufsfreiheit dar, der sich zudem durch die wirtschaftliche Entkoppelung des Aufwands für die Provenienzforschung vom Wert des Kunstwerks bei vermuteter NS-Provenienz noch weiter fortsetzt (S. 133f).

Dies wirft die Frage auf, wie die Politik und das Recht mit dem großen Thema der Kunstrestitution heute umgehen sollen, 75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs? Sowohl verfassungsrechtliche, europarechtliche als auch völkerrechtliche Kontexte prägen den Regulierungsspielraum der Akteure. Zugleich kommt die transnationale Komponente ins Spiel, welche den Gang vor die nationalen Gerichte anderer Staaten ermöglicht, um Herausgabebegehren zu stellen. Schönberger geht vor allem auf Fälle im Zusammenhang mit U.S.-Gerichten ein (S. 135). So auch beim oft beschworenen Anlassfall für die 1998 erneut startende Restitutionsdebatte, der berühmten „Wally“ (Bildnis Walburga Neuzil) von Egon Schiele, welche zudem das Buchcover schmückt.

Ein Blick auf die heute in öffentlichen Diskussionen so oft verhandelte Frage nach der Restitution von Kulturgütern mit kolonialer Provenienz führt auch die Eigenheiten der verschiedenen Restitutionsdebatten vor Augen. Für Kulturgüter mit kolonialem Erwerbungscontext bestehen anstelle eines – wenn auch lediglich vagen – rechtlichen Rahmens, vor allem nicht-gesetzliche Normierungen, so etwa Leitfäden von Museen und Nichtregierungsorganisationen, wie dem International Council of

Museums (ICOM), die Standards für den Umgang, die Provenienzforschung und Restitution formulieren. Damit kommt hier ein Rechtspluralismus zum Vorschein, der im Zusammenhang mit NS-Raubkunst nur selten als solcher adressiert wird. Dies zu thematisieren läge aber gerade in diesem Fall nahe. So hat sich nicht nur das Feld der Provenienzforschung in den letzten zwei Jahrzehnten stark professionalisiert mit eigenen Datenbanken, Studiengängen und Standards innerhalb der Disziplin. Auch Kulturinstitutionen und der Kunstmarkt haben in dieser Zeit vielfältig die Praxis von Restitutionsforderungen und den Umgang mit Stücken, die eine NS-Provenienz aufweisen, geprägt. Die Autorin bezieht diese Phänomene in ihrer juristischen Studie jedoch nur indirekt ein, wenn sie die sozialen, anthropologischen und rechtspolitischen Aspekte der Rückgabe von Kunstwerken bespricht. Es sind Stichwörter wie „Narration“, „Stellvertreterdiskurs der Kunst“ und „Moral oder Recht“, unter welchen diese Themen bei Schönberger vorkommen und verhandelt werden. Diese setzen ein Vorverständnis theoretischer Konzepte zwar nicht voraus, eine zielgerichtete Einführung in diese Begrifflichkeiten für die Zwecke der Studie wäre aber wünschenswert gewesen.

Ein wichtiger Ausgangspunkt für die Überlegungen der Autorin ist, dass Kunstwerke neben einem materiellen Wert für den Kunstmarkt auch einen symbolischen Wert tragen. Schönbergers Pointe ist, dass Kulturgüter diesen symbolischen Wert nicht nur für die Opfer des Nationalsozialismus besitzen, welche Enteignungen, Entrechtungen und Verfolgung erleiden mussten, sondern auch für die Täter und deren Nachkommen. Diese Doppelgesichtigkeit wiederholt sich auf verschiedenen Ebenen. Denn oft sind es sogenannte „Familienerbstücke“, welche nachfolgenden Generationen erst die Verstricktheit der eigenen Eltern oder Großeltern in NS-Verbrechen vor Augen führen. So war es etwa im Fall von Sebastian Neubauer, dessen Großvater das Gemälde *La gitane espagnole* von Gustave Doré während eines NS-Raubzugs erbeutete. Von seiner Großmutter erfuhr der Enkel von klein auf, dass es sich um ein Bild aus altem Familienbesitz handle. In späteren Jahren – seine Großeltern waren beide bereits verstorben – erfuhr Neubauer jedoch den wahren Erwerbungscontext des Gemäldes. Die ursprünglichen Eigentümer und die eigentliche Provenienz ließen und lassen sich jedoch nicht mehr feststellen. Für den Enkel steht das Gemälde, das nach wie vor in seinem Besitz ist, seither für diese problematische Vergangenheit seiner Familie. Bezeichnend ist, dass Neubauer das Bild am liebsten loswerden würde und an die Erben des ursprünglichen Eigentümers zurückgeben möchte, um sich von Schuldgefühlen zu reinigen und diesem schweren Erbe seiner Familie zu befreien.

Es gibt aber nach wie vor auch Fälle, in denen sich die ursprünglichen Eigentümer und deren Erben noch ermitteln lassen. Doch selbst in solchen Fällen ist es nicht gewiss, ob diese überhaupt die geraubten Gegenstände zurücknehmen wollen.

Denn Erinnerungsstücke können auch Leid zurückbringen und verstärken, eine Rückgabe mag daher womöglich nicht auf beiden Seiten willkommen sein. Dies erlebte Verena Freyer, die Bücher von Ruth Less zurückgeben wollte, die während der Zeit der NS-Herrschaft auf fraglichen Wegen in den Besitz ihrer Familie gelangten. Die nächste noch lebende Angehörige von Ruth Less ist ihre in die U.S.A. emigrierte Schwester. Sie lehnte jedoch die Rückgabe ab, da diese Sachen ihrer Schwester in ihr den Schrecken der NS-Zeit vergegenwärtigen und sie sich in ihrem hohen Alter damit nicht mehr befassen möchte. Schönberger macht einen wichtigen Punkt mit dem Aufzeigen dieser Dialogizität, auf die ein gelingender Restitutionsprozess zu beruhen hat. So schreibt die Autorin auch von den oftmals enttäuschten Erwartungen der Zurückgebenden und der Öffentlichkeit, wenn Kunstwerke kurz nach der Restitution am Kunstmarkt landen. Hier wirbt die Verfasserin für mehr Verständnis. Denn der Umstand, dass es sich oftmals um eine größere Anzahl von Erben handelt und die Tatsache, dass die Rechtsverfolgung (meist vom Ausland ausgehend) finanziell aufwendig war, macht einen solchen Verkauf in vielen Fällen beinahe unausweichlich. Zugleich illustrieren diese Beispiele, wie die Nachkommen von Tätern mit ihren Familienschicksalen umgehen. Gerade dies ist ein wichtiger Punkt in der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, der leider nur selten direkt adressiert wird.

Damit einher geht auch die Frage, wer in den Restitutionsdiskursen auf welche Weise repräsentiert wird. Nicht alle Opfergruppen des Nationalsozialismus betrifft die Kunstrückgabe gleichermaßen. Wie stellvertretend sind solche Debatten daher für die Gesamtheit der Opfer und für einzelne Gruppen von Verfolgten? Die Autorin macht auch keinen Hehl daraus, dass es sich bei Kunstrestitution um einen Elitendiskurs handelt (S. 186). Schönberger sieht solche Diskussionen insbesondere als „übersteigert“, wenn davon die Rede ist, dass Kunstwerke selbst zum Opfer des NS-Terrors wurden (S. 165). Anderen Autoren, so etwa Erik Jayme, wirft die Verfasserin eine „ästhetisierende Vergangenheitskonstruktion“ vor, welche nicht den Kern der Sache trifft, da es die Menschen sind, deren Leiden, Ermordung und Flucht das Thema einer kulturellen Narration für den Rückgabediskurs bilden sollte.

Ein solcher Ansatz passt für Unrechtsgeschichten wie die Shoa, doch es ist offen, wie weit diese Herangehensweise verallgemeinerbar ist, etwa auf den Diskurs um Kulturgüter aus kolonialen Verbrechen. Zugleich stellt sich hier das Problem, dass die Ereignisse und Erzählungen zumeist durch eine genuin westlich geprägte Quellenlage wiedergegeben werden. Damit werden einseitige Narrative perpetuiert, in dem die Stimmen der Unterdrückten und Kolonisierten nicht vorkommen. Außerdem ist der Zugriff auf Zeitzeugen und deren Nachkommen durch den größeren Zeitabstand zusätzlich schwieriger. In solchen Fällen, in denen Kulturgüter somit

eine wichtige und privilegierte historische Quelle darstellen, scheinen solche rechtliche Argumente und Konstruktionen eine Berechtigung zu haben, die diese Umstände mitberücksichtigen.

Ein weiterer Kontext, der in diesem Zusammenhang von Schönberger überraschenderweise übersehen wird, sind die teilweise kolonialen Provenienzen von Kulturgütern, die dem NS-Raub zum Opfer fielen. Sowohl Asiatika als auch afrikanische Kunst waren im frühen 20. Jahrhundert populär und fanden Eingang in viele Haushalte. In Österreich war insbesondere Anton Exner für die NSDAP in die Schätzung der Asiatika aus jüdischem Besitz involviert. Diese Gegenstände, aber auch seine eigene „Sammlung Exner“ werfen Fragen von nationalsozialistischer und kolonialer Unrechtsprovenienz auf.⁷ Wie soll man mit Gütern aus einem (zumindest potenziell) zweifachen Unrechtskontext umgehen? Welcher dieser Kontexte steht im Vordergrund? Rechtliche Regelungen nehmen diese Fälle strukturell nicht wahr, und die Aufmerksamkeit liegt zumeist auf dem Umstand des NS-Raubs. Immerhin differenzierte sich die Wahrnehmung solcher Fälle in den letzten Jahren weiter aus. Das Recht hat jedoch noch keine Antwort auf solche Fragen parat.

Im Kapitel *Moral oder Recht* (S. 193) zeigt Schönberger schließlich die oftmalige Skepsis gegenüber dem Recht in den Restitutionsdiskursen. Das Juristische bekam über die Jahrzehnte in zahlreichen Prozessen und Verfahren den rechtspolitisch bitteren Beigeschmack, dass es eher der Abwehr von Rückstellungsbegehren diene, als den moralisch als gerecht empfundenen Rechtszustand wiederherzustellen. Rechtliche Argumente scheinen damit in der Wahrnehmung vieler Beteiligter das Zurückgeben von Kunstwerken mit NS-Provenienz eher vereitelt zu haben. Die fehlende rechtliche Verbindlichkeit der Washingtoner Erklärung wurde daher zeitweise auch begrüßt, da eine moralische Verantwortung viel höher anzusetzen sei als es gesetzliche Verpflichtungen überhaupt festzuschreiben vermögen.

Das Misstrauen gegen das Recht bringt Schönberger schon im dritten Kapitel auf die eingängige Formel, dass das juristische Eigentum nicht geeignet ist, kulturelle Erzählungen für die Gesellschaft aufzunehmen und somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen (S. 83). Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass jene Charakterisierung des Rechts endgültig sein muss und es kein Veränderungspotenzial geben könne. Dieser Punkt ist der Autorin besonders wichtig und ihr letzter Absatz des Kapitels hallt nach, in dem Schönberger plädiert, das Recht als stärkstes Instrument zu betrachten, das „modernen Gesellschaften zur Verfügung steht, um

7 G. Anderl, "Nicht einmal abschätzbarer Wert...". Anton und Walter Exner – Kunsthändler, Stifter, Nationalsozialisten – und ihre Sammlung asiatischer Kunst in Wien, in: E. Blimlinger, H. Schödl (Hg.), *Die Praxis des Sammelns. Personen und Institutionen im Fokus der Provenienzforschung*, Wien, Köln, Weimar 2014, 339–405.

moralische Verantwortung zu übernehmen und begangenes Unrecht in dem Maße wiedergutzumachen, in dem dies überhaupt möglich ist“ (S. 234). Eine solche Herangehensweise ist inspirierend und die im Titel dieses Rezensionssays aufgeworfene Wendung, „warum Restitution“, scheint um die Frage „warum Recht“ erweitert werden zu müssen. Denn im Recht sind mit seinen Dogmen, Begriffen und Entstehungsweisen bereits strukturell Probleme angelegt, die keineswegs fern jeglicher Kritik wären. Zu denken wäre beispielsweise an genauere Analysen rechtlicher Konzepte sowie deren Genese, welche die juristischen Debatten prägen. So etwa jene folgenreiche dogmatische Konstruktionen der „Treuhand“ oder des „Kulturguts“ mit all ihren impliziten Weichenstellungen.⁸ Kritische juristische Forschungen können auf Transformationen im Diskurs hinweisen, die klassische Narrative in Frage stellen. Außerdem beeinflussten wohl eine Reihe von Akteuren mit unterschiedlichen Interessen die Rechtsentwicklung, insbesondere die Entstehung und auch Nicht-Entstehung von Rechtsnormen. Ein rechtshistorischer Abriss, der sich am geltenden Recht orientiert, kann zwar nur begrenzt bisher unbeachtete Akteure in Szene setzen. Dennoch wären hier weitere Studien hilfreich, die etwa die Restitutionsbemühungen um Kulturgüter von dekolonisierten Staaten während des Kalten Kriegs vor den Vereinten Nationen in Kontrast zur Rückgabe von Kulturgüter mit NS-Provenienz stellen. Waren die rechtlichen und politischen Strategien vergleichbar, und in welchen Punkten unterschieden sie sich? Diese Themen liegen zwar außerhalb des Zugangs von Schönberger, jedoch mildert dies keinesfalls den rundherum positiven Gesamteindruck des Buches und der darin vorkommenden innovativen Anstöße.

8 S. Spitra, Recht und Metapher. Die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut mit NS-Provenienz, in O. Kaiser, C. Köstner-Pemsel, M. Stumpf (Hg.), *Treuhänderische Übernahme und Verwahrung - international und interdisziplinär betrachtet*, Göttingen 2018, 55-69. S. Spitra, *Die Verwaltung von Kultur. Eine postkoloniale Geschichte*, Baden-Baden im Erscheinen.